
Zusätze und Berichtigungen.

Zum zweiten Bande.

S. 282. Z. 13. nach Lettowitz I. in
Tyrol zu Imst.

S. 395. Z. 3. nach verfertigt I. der
von dem Handelshause Neß und Compagnie
zu Triume errichteten Majolikfabrik wurde
im Jahre 1787. eben die Konsumzollbe-
günstigung zugestanden, welche die in Triest
gelegene Fabrik der Herren Santini und Si-
nibaldi genießt. In Galicien wurde im
Jahre 1787. von dem k. Rath Carl von
Eder in der, nahe bei Jaslo und Tristack ge-
legenen Kameralherrschaft Kolaczko, eine Fa-
brik in braunem Geschirre angelegt, von
welcher man sich einen beträchtlichen Debit
nach Danzig verspricht.

S. 399. Die in Wien gelegene türkische
Garnfärberei besteht nicht mehr. Eine treff-
liche Färberei von dieser Art ist in den in
Ungarn gelegenen und dem ungarisch-sieben-
bürgischen Hofkanzler Grafen von Palky ge-
hörigen Markte Theben.

Zum dritten Bande.

S. 6. Z. 7. von unten nach Baden :
die Gyps-brennerei zu Gumpendorf ist einge-

gangen. Zu Schottwien an der Gränze der Steyrmart besteht schon seit vielen Jahren eine Gypsfabricatur. Der Inhaber davon ist Franz Krenthaler, und hält sein Waarenlager an der Wien vor dem Carnerthor über der steinernen Brücke. Er verkauft in folgenden Preisen, als:

gebrannten Gyps

Alabaster den Centner	I fl. 30 fr.
den halben Centner	— 45 —
den Viertelcentner	— 30 —
das Pfund	— 1 $\frac{1}{2}$ —
Ordinären, den Centner	I 12 —
den halben Centner	— 36 —
den Viertelcentner	— 20 —
das Pfund	— 1 —

rohen Gyps

Alabaster den Centner	I —
Kleegyps den Centner	— 45 —

S. 13. Z. 10. nach Tyrol und in Crain in dem Artikel der äussern Handlung I. in dem Artikel der Bilanz.

S. 42. Z. 10. von unten in Porto Re I. um Porto Re.

S. 47. Z. 3. von unten nach Gehülffen I. In der Spiegelabrik zu Neuhaus befinden sich alle zu dieser Fabrik gehörigen Maschinen und Arbeiter im Fabrikorte selbst.
Mit

Mit den in Böhmen und Schlesien gelegenen Spiegelabriken hat es diese Bewandniß: man erzeugt in solchen nicht alle Arten von Spiegeln, die Arbeiten sind auch getheilt, in einigen werden die Spiegel bloß geschliffen, in andern einzig nur die Folien aufgelegt, daher die Eintheilung in Spiegelabriken und Spiegelfolienabriken. Der in Linz befindliche bürgerliche Handelsmann Herr Karascheck hat eine ähnliche Spiegelabriken in dem von Linz $\frac{1}{2}$ Meile an der Donau gelegenen Ort St. Margarethen.

S. 49. Z. 2. von unten nach bereitet l. Eine beträchtliche Tobakfabriken ist noch in der im Lande unter der Ens gelegenen landesfürstlichen Stadt Hainburg.

S. 55. Z. 18. nach Debit l. Die Manufactur erhält die ihr nöthige Walkerde aus Crain.

S. 59. nach dem Artikel Tuchmanufactur kommt folgendes zu lesen: Die Befertigung italienischer Tücher, Harras, Vorstätt und Mochier sind in Böhmen im 16ten Jahrhundert aufgekeimet, wie es der Freiheitsbrief bezeuget, welchen Ladislaw von Lobkowitz bei Errichtung der Tuchmanufacturen auf seinen Gütern erhalten hat. Das Original ist in böhmischer Sprache, und hat

in der Uebersetzung diesen Inhalt: „Wir Ferdinand I. — thun kund: — der wohlz. Ladislaw von Lobkowitz auf Ehlumetz, Unser Hofrath, Marschall und Präsident der Appellation, Unser lieber Getreuer hat Uns vorgebracht, daß Er zu Unserm Vortheile und des Landes Wohlfahrt einige Tuchmacher und andere Handwerker aus Italien nach Böhmen beruft habe, welche er mit einer mäßigen Summe Geldes zu dem Ende unterstütze, um italiensches Tuch, Harras, Vorstatt und Mochier, welche Waaren in Böhmen und den damit verbundenen Ländern noch nie verfertigt wurden, fabriciren zu lassen. — Er bittet Uns, Ihm zu erlauben, daß Er genannte Waaren sowohl in dem Ihm angehörigen Städtchen, als auch auf den übrigen Ihm angehörigen Gütern könne verfertigen lassen. Zu dieser seiner gehorsamsten Bitte geneigt, haben Wir zur Aufnahme des Königreiches Böhme gnädigst zu bewilligen geruhet, daß genannte Waaren auf den Gütern des Bittstellers ohne alle Hinderniß fabricirt werden können. Wir erweisen Ihm noch die fernere Gnade, daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, in der Ober- und Niederlausitz Niemand außer demjenigen, welchen Ladislaw von Lobkowitz

terwils die Bewilligung gibt) in einem Zeitraum von funfzeben Jahren bey Strafe von zehen Mark Goldes es wage, genannte Waaren zu verkertigen. — — — Gegeben zu Frankfurth am Mayn am Samstag nach der Mitfasten 1558. "

S. 66. Z. 7. l. gemahlter für gemah-
tener.

S. 67. Z. 20. l. Teutschland für Eu-
ropa.

S. 68. Z. 14. nach Weiß l. in Wien.

S. 83. nach dem Artikel Glasmacher l. Glaschleiffer und Glashneider sind vorzüglich in Böhmen zu Hause, wo i. J. 1786. 162 Glaschleiffermeister und 191 Glashneider gezählet wurden. Böhmen hat unter diesen Männern manche, die in die Classe der Künstler gehören. Auch in Wien befinden sich einige sehr geschickte Glashneider, deren Zahl im Jahre 1788. auf 8 Köpfe stieg.

S. 154. Z. 9. nach Triest l. Einfuhr an

S. 154. Z. 12. nach u. s. w. l. Einfuhr an

S. 160. Z. 6. von unten nach Galanteriewaaren l. worunter hauptsächlich alle Puz- und Prachtwaaren, in so weit nicht

schon einige derselben im Tariffe besonders ausgedrückt und belegen sind, gehören.

S. 163. Z. 10. nach schwarz l. wie auch gemahlte.

S. 164. Z. 13. nach Messing l. Kägel (messingene und verzinnete).

S. 167. Z. 9. nach Haderlumpen l. Hasenbälge.

S. 167. Z. 8. nach Hopfensäcklinge l. Horn. Bock-, Kuh- und Ochsenhorn, wie auch solche Spitzen, Hornscheiben und Hornspäne.

S. 218. Z. 5. nach Angelegenheiten l. die Consuls in der Levante stehen unter dem zu Konstantinopel residirenden k. k. Internuncius; die übrigen Consuls hängen von dem Gubernium in Triest ab.

S. 220. nach dem Artikel der Consuls l. zur Erweiterung des Ansehens der in fremden Staaten residirenden Consuls haben Se. Majestät aus eigenem Antriebe im J. 1787. eine eigene Uniform für Ihre Consuls bestimmt. Diese besteht in einem Rock und Beinleid von Scharlach, grüner Weste, Aufschlägen und Kragen, goldenen Achsel-schmüren mit rother Seide durchwebt, und gleiche Degenquasten. Die Generalkonsuls
tra-

tragen zum Unterschied die Westen mit Tressen von Golde besetzt.

S. 226. Z. 7. l. 52 für 32.

S. 228. Z. 3. nach ob der Ens l. die Leinwandhändler in Wien theilen sich in solche, welche zum bürgerlichen Handelsstande gehören, und in solche, deren Gewerbe in dem Grundbuche des Bürgerhospitals inliegen. Diese Abtheilung nahm erst unter der gegenwärtigen Regierung seinen Anfang. Jede neue Leinwandhandlung, welche nun beginnt, wird mit dem bürgerlichen Handelsstande verehnt. Die Eigenthümer bezahlen jährlich die bestimmte Bürgerstare, und können ihr Gewerbe nicht höher als um 500 Gulden verkaufen. Die Leinwandhändler hingegen, deren Gewerbe ratificirt sind, zahlen jährlich den bestimmten Grundzins an das Bürgerhospitalgrundbuch, und können ihr Gewerbe um den Preis hintangeben, um welchen sie solches erhalten haben. Sie genießen mit den Häuserbesitzern fast gleiche Rechte. Im Jahre 1788. waren Leinwandhändler vom bürgerlichen Handelsstande 14 an der Zahl; von den übrigen hingegen belief sich die Zahl auf 16 Herren.

S. 230. nach dem Artikel: Orientalische, kommt zu lesen: Für die Unterthanen

des Ottomannischen Reiches erschien unterm 16. Juni 1768. in Wien ein besonderes Reglement, zu welchem im Jahre 1770. am 29. März ein Nachtrag kam. Das Reglement vom Jahre 1769. beziehet sich auf alle Ottomannen, welche nach den Erblanden kommen; in Folge desselben wird

- 1) keinem der Eingang gestattet, welcher sich nicht mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine, worinn sein Nahmen und Beinahmen genau angeführt ist, ausweisen kann;
- 2) soll von jedem, dessen Paß richtig erkannt wird, eine kurze, deutliche und genaue Beschreibung seiner Person gemacht, sein Geburtsort, wo er zu Hause, welchen Weg er nehme, wo und wie lange er sich aufzuhalten gedenke, angemerket werden;
- 3) ist über alle angekommene Ottomannen ein ordentliches Vormerkbuch an der Gränze zu führen, ein ähnliches Protocoll ist an dem Orte zu führen, wo sich ein Ottoman niederläßt. In das Protocoll ist der Nahme des Unterthans der Pforte, dessen Paß, wie solcher lautet u. d. gl. aufzuzeichnen;
- 4) ist die Zeit des ausgefertigten Paßbriefes verstofften; so hat sich der türkische Unterthan, wenn er sich länger in einem der Erblande aufzuhalten gedenkt, bei derjen-

gen

gen Instanz zu melden, an welche die Ottomannen angewiesen sind.

Der Nachtrag zu dem angeführten Reglement bezieht sich hauptsächlich auf diejenigen Ottomannen, welche der Handlung wegen sich in die Erblande begeben. Er enthält diese Punkte: 1) diejenigen, welche sich als östreichische Unterthanen erklären, sind als solche (diejenigen ausgenommen, welche der Lehre Mahomets zugethan sind) zu halten, und der bestimmten Bürde zu unterziehen; 2) diejenigen, welche eine Handlung anfangen wollen, haben sich bei der Behörde zu melden, und sich bei derselben über den Handlungsfond auszuweisen; 3) hat die Ausweisung und Sicherstellung desselben auf eben die Art, wie bei andern östreichischen Unterthanen zu geschehen; 4) ist die Handlungsfirme bei dem Mercantil- und Wechselgerichte einzulegen, wo auch die sogenannte Handlungsfocien anzuzeigen sind; 5) hat jeder einen Revers abzugeben, in welchem er von einer Seite der ottomannischen Unterthänigkeit entsagt, und von der andern Seite sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, vorzüglich dem Abfahrtsgehalte, unterzieht; 6) wird das Bürgerricht demjenigen zugestanden, welcher sich zur ca-
tho-

tholischen Religion bekennt (nach dem Josephinischen Gesetze erhält das Bürgerrecht auch derjenige, welcher sich zur griechischen nicht unirten Kirche bekennt). Die ottomannischen Unterthanen stehen nun unter den Landrechten. In Ansehen der den Ottomannen zugestandenen Handlung wurde 1724. am 4. April verordnet, 1) daß sie, ausser dem Jahrmarkt, mit Waaren nicht haufiren, auch keinen a la Minora-Handel treiben sollen; 2) ist es ihnen bloß erlaubt, mit türkischen Waaren zu handeln; 3) wird ihnen die Einfuhr des türkischen Oels, so wie die Ausfuhr des Goldes, verbotben. Von den weiteren den Ottomannischen Unterthanen zugestandenen Handlungsfreiheiten wird in dem Artikel: Von den Handlungsverträgen, gehandelt.

Nach der Fallitverordnung vom 18. August 1734. wird §. I. befohlen, keinen zum Wechselr oder Handelsmann anzunehmen, der nicht in den Handlungsgeschäften wohl erfahren, und mit einem reellen Fundo eines wirklichen Einlagecapitals versehen ist, und zwar soll ein Wechselr mit 50 bis 60,000, ein Niederleger oder Großhändler mit 30 bis 40,000, und die übrigen mit 8 bis 15,000 Gulden versehen seyn. Der
reelle

reale Fundus soll wenigstens in einem Drittel eigenen Vermögens bestehen. Nach der Fallitenordnung vom 19. Jän. 1758. kann eine Person zur Führung der Handlung zugelassen werden, wenn sie auch noch nicht das 24ste Jahr erreicht hat; doch soll das Mercantil- und Wechselgericht dahin sehen, daß zu Handlungen im Großen und Wechselgeschäften nicht leicht Minderjährige gelassen werden.

§. 231. Z. 9. nach Lünigs I. teutsches Reichsarchiv.

§. 231 — 336. Die Verfassung der Teschner Messen habe ich aus der Verordnung entlehnt, welche ihrer wegen am 9. September 1774. ans Licht trat, und welche sowohl in der Galicischen Gesezesammlung, als auch in Kropatscheck's siebenten Bande der Sammlung aller k. k. Verordnungen und Geseze vom Jahre 1740. bis 1780. vorkömmt. Ich fand im Handbuch der Josephinischen Geseze, von welchem Herr Kropatscheck ebenfalls Herausgeber ist, keine Spur, daß die Teschner Messen wieder in ihr Nichts zurückgewandelt wären, und so kam es, daß ich im gegenwärtigen Werke von dieser Messe eine etwas umständlichere Nachricht mitgetheilt habe. Seit der Zeit
aber,

aber, da ich an der Ausgabe eines polittischen Codex der östreichischen Gesetze mit möglichster Aufmerksamkeit arbeite, fand ich, daß auf Befehl Sr. Majestät im Jahre 1782. unterm 11. July die Messen in Teschen vollkommen aufgehoben worden sind. Hier ist der Inhalt des Gesetzes: „Se. Kais. Königl. Majestät haben in Erwägung, daß die in Teschen eingeführten zwei freien Messen gleich bei ihrer Gründung nur von wenigen, und seit geraumer Zeit von Fremden gar nicht mehr besucht werden, diese zwei Messen sammt den für solche bewilligten Begünstigungen von nun an aufgehoben.“ Indessen kann die mitgetheilte Verfassung dieser eingegangenen Messen darzu dienen, um sich zu überzeugen, daß die Art, wie diese Messen angelegt worden sind, nie eine lange Dauer versprechen ließ, da man mehr Zwang als freie Messen angeleget hat.

S. 254. 3. 3. von unten nach Triest l. welches gegen Norden an Friaul, gegen Osten an Crain, gegen Süden an Croatien und einem Theile des venetianischen Istriens und gegen Westen an den adriatischen Golfo (Golfo di Trieste) gränzt.

S. 269.

S. 269. Z. 9. nach Obergespannschaft
 I. In Fiume besteht nun ein Gouverne-
 ment, welchem der ganze Seebezirk (mit
 Ausnahme Zeng und Carlopago) unterge-
 ordnet ist. Es hängt von der k. Statthal-
 terei in Ofen ab, und besorgt die Handha-
 bung der Policei-Deconomie- und Hand-
 lungsgeschäfte.

S. 275. Z. 7. nach Verario I. In Fols-
 ge Hofdecrets vom 11. Octob. 1787. wur-
 de der in Buccari bestandene öffentliche Rath
 aufgehoben, und an dessen Platz ein Magis-
 trat nach dem Beispiel der übrigen in Un-
 garn gelegenen Freistädte errichtet. Der
 Präses dieses Magistrats führt den Namen
 Vicesstadthauptmann, der vier Räte unter
 dem Nahmen Beisitzer zur Seite hat, näm-
 lich den Capitaniaalrichter, dessen Amt le-
 benslänglich dauert, zwei Communitäts-
 richter aus der Gemeinde von Fiume und
 Buccari, und Einen referirenden Repräsen-
 tanten der Bürgerschaft in Fiume. Die
 Communitätsrichter sollen alle drei Jahre
 durch freie Wahlstimmen ernannt werden.
 Der Magistrat besorgt sowohl politische, als
 Civil- und Criminalgeschäfte. In Rücksicht
 der politischen Angelegenheiten ist er dem
 Gouvernement in Fiume untergeordnet; im

28 Zusätze und Berichtigungen.

Justizfache geht die Appellation an die königl. Tafel, und der Recurs geschieht an die oberste Justizstelle (Septemviraltafel). In Criminalsachen geht der Zug an die Agramerbezirkstafel. Im Wege der Gnade wird das Gesuch an den Gouverneur, als k. Commissär gestellt. Zur Abthung der geringeren Streitsachen ist in Fiume, Buccari und Novi ein besonderer Gerichtsbeisitzer aufgestellt. Der in Buccari angestellte Gerichtsbeisitzer hat den Namen Subernalcommissär, da er zugleich die Besorgung verschiedener Policeegegenstände auf sich hat. Der Patricierstand wurde in seinem Rechte, sich jährlich einmal zu versammeln, bestätigt. Es wurde ihm auch das Recht eingeräumt, zur Magistratswürde taugliche Männer vorzuschlagen, über Beschwerden, nützliche Veranlassungen u. s. w. höhern Ortes Vorstellungen zu machen.